

Satzung des forum thomanum Leipzig e.V.

PRÄAMBEL

Ziel des forum thomanum ist es, einen musikalischen Bildungscampus für die Bachstadt Leipzig zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen forum thomanum Leipzig e.V. Er wurde am 16. September 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 3704 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung und der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur sowie die Unterstützung von im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung hilfsbedürftigen Personen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Betrieb der Kindertagesstätte forum thomanum,
- Mittelbeschaffung und Weiterleitung an den oder die gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Träger der Schulen des Bildungscampus zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung und Jugendhilfe;
- Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Träger der Musikakademie zwecks Förderung der Musikwissenschaft (insbesondere zur wissenschaftlichen Erforschung des musikalischen Erbes von Johann Sebastian Bach und seiner Zeit). Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt;
- Mittelbeschaffung und Weiterleitung an den Thomanerchor zwecks Förderung der Kunst und Kultur;
- Kostenfreie Gewährung von Bildungsinhalten an Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung erfüllen.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindung.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst- und Kultur oder Volks- und Berufsbildung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften jeder Rechtsform werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand hat die Antragstellerin/dem Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäß Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden; über die Beschwerde entscheidet spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften), durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder gemäß Abs. 2.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

a. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist,

b. wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins, insbesondere seine Ziele, erheblich gefährdet

Im Falle von lit. b. muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde einlegen, über welche spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(2) Die Bestellung zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden, wenn in der Person eines Ehrenmitglieds Gründe vorliegen, welche mit der Ehrenmitgliedschaft nicht vereinbar sind. Die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 lit. b. und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Beschlüsse hierüber gelten bis zu ihrer Änderung fort.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a. für die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b. für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- c. für die Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (§ 14 Abs. 2),
- d. für die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen,
- e. für die Änderung der Satzung und für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- f. für die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt; bleibt auch diese ohne Ergebnis, so entscheidet das Los.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift erfolgt.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand die Tagesordnung zu ergänzen und die Mitglieder hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Der Vorstand hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einzuberufen. Auf ihr hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(6) Die/der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die/der Vorsitzende und die/der von ihr/ihm bestimmte Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen haben. Jedes Mitglied kann in der Geschäftsstelle des Vereins Einsicht in das Protokoll verlangen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Darlehen.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB im Rahmen seines Geschäftsbereichs den Verein nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Der besondere Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands vorzeitig abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und ist nur gültig, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt wird.

§ 13 Kuratorium

(1) Der Vorstand kann ein Kuratorium mit beratender Funktion bilden.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Finanzen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat eine Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Diese ist durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin/gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen, die/der über das Ergebnis seiner Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten hat. Für die Amtszeit der Rechnungsprüferin/es Rechnungsprüfers gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vermögen wird entsprechend § 3 Abs. 4 verwendet.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund als durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Schriftform

Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch durch Telekopie oder E-Mail gewahrt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 28.08.2002, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22. November 2018.

Der Verein wurde am 16.09.2002 vom Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 3704 ins Vereinsregister eingetragen.